

Zu Tagesordnungspunkt 6

Finanzierungsverträge mit dem VVS

I. Sachvortrag

1. Ausgangslage

Die Entwicklungen in der ÖPNV-Finanzierung zwischen Aufgabenträgern und Verkehrsunternehmen der letzten Jahre haben diverse Neuerungen mit sich gebracht. Die seit 2016 durch das Land eingeleiteten Umstrukturierungen der ÖPNV-Finanzierungsreform führten zu Anpassungen in den Finanzierungsstrukturen zwischen den ÖPNV-Akteuren auch im Tarifgebiet des VVS.

Die Neuordnung der Verbundförderung (Sitzungsvorlage VA-01219 des Verkehrsausschusses vom 6. November 2019) setzt sich zusammen aus der Anwendung des § 9 ÖPNVG und einer ergänzenden Rechtsverordnung.

Unabhängig davon wurde ebenfalls zum 1. Januar 2021 mit der Vollintegration des Landkreises Göppingen das Zuständigkeitsgebiet des VVS um einen Landkreis erweitert. Die dadurch entstehenden Mehraufwendungen bei der VVS-Geschäftsstelle resultieren aus bestehenden Regelungen, die unter Punkt 1.a) und b) dieser Vorlage dargelegt sind.

a) Verbundförderung

Mit dem neuen ÖPNVG werden die bisherigen vertraglichen Regelungen zu Verkehrskooperationen abgelöst mit dem Ziel, die Verbundförderung beihilferechtskonform zu gestalten.

Die zur Verfügung gestellten Mittel dienen einerseits der Finanzierung der Verbundtarife und andererseits können daraus Regiekosten bei den Verbund-Geschäftsstellen ausgeglichen werden. Dazu werden die gesetzlich verankerten 50 Millionen Euro als Zuweisung an die im ÖPNVG definierten, kommunalen Aufgabenträger ausgeschüttet (Kommunalisierung der Verbundfördermittel). Damit ist ein sachlogischer und transparenter Finanzierungsstrom gewährleistet, welcher die verschiedenen Ebenen der Aufgabenträger-Zuständigkeiten bei der Finanzierungsverantwortung in Baden-Württemberg abbildet. Zu den Regelungen der Verbundförderung in § 9 ÖPNVG werden die Details in einer zugehörigen Rechtsverordnung geregelt. Wesentliche Bestandteile der Neuordnung der Verbundfördermittel sind:

- Die Verbundförderung wird auch weiterhin in gleicher Höhe gewährt.
- Die Empfänger sind zukünftig die kommunalen Aufgabenträger, die diese über Allgemeine Vorschriften oder öffentliche Dienstleistungsaufträge (betrifft Direktvergaben) an die Verkehrsunternehmen weiterreichen.
- Ein Teil der Verbundfördermittel kann zum teilweisen Ausgleich kooperationsbedingter Lasten (Regiekosten) auch weiterhin an die Verbundgesellschaften ausbezahlt werden, wenn diese Aufgaben wie Marketing und Verkehrserhebungen erfüllen.
- Im VVS-Tarifgebiet erhält die Stadt Stuttgart 11,18 Mio. Euro p.a. und die Region als Trägerin der Verbundstufe II 9,06 Mio. Euro p.a.

- Die Leistungskomponente in der Verbundförderung entfällt, da diese bereits im Verteilschlüssel der Mittel nach § 15 ÖPNVG enthalten ist.
- Der verantwortliche Aufgabenträger hat eine Berichtspflicht über die Verwendung der Zuweisung der Verbundfördermittel gegenüber dem Verkehrsministerium.

b) Zuschusserhöhung Mehraufwendungen VVS-Geschäftsstelle

Der VRS hatte zum 1. Januar 1996 die Rechtsnachfolge des NRS angetreten und in der *Vereinbarung zur Überleitung des Zweckverbands Nahverkehr Region Stuttgart (NRS) auf den Verband Region Stuttgart (VRS)* zugesichert, auch die beim NRS beschäftigten Arbeitnehmer zu übernehmen. Dazu gehörten auch die NRS-Mitarbeiter, die bis dato Aufgaben des VVS übernommen hatten.

Unabhängig von den Entwicklungen um die ÖPNV-Finanzreform wurde ebenfalls zum 1. Januar 2021 mit der Vollintegration des Landkreises Göppingen das Zuständigkeitsgebiet des VVS erweitert. Die dadurch entstehenden Mehraufwendungen durch Anwendung der Allgemeinen Vorschrift auch im Landkreis Göppingen bei der VVS-Geschäftsstelle sind deshalb ab 2021 anzupassen.

2. Anpassungsbedarf der Finanzierungsverträge (Übersicht)

Hieraus ergab sich die Notwendigkeit einer Nachjustierung und Anpassung bzw. Neufassung in bestehenden Vertragswerken ab dem Jahr 2021. Davon betroffen sind:

Vertrag	Art der Weiterführung	Grund der Anpassung
<i>Verbundfördervertrag 2019/2020</i> Partner: Land, LHS, Region, Landkreise BB, ES, LB, WN	<i>Neuvertrag</i> als Folgevereinbarung Partner: VVS & Region	Gesetzliche Neuregelung gem. § 9 ÖPNVG
<i>Vertrag zur Mitarbeiterüberleitung des Bereichs Nahverkehr VRS zur VVS GmbH</i> Partner: VVS & Region	2. Nachtrag Partner: VVS & Region	Anpassung wegen Mehraufwendungen durch die Vollintegration des Landkreises Göppingen

Tabelle 1: Übersicht Finanzierungsverträge

a) Verbundfördervertrag

Die bisherigen Verbundförderverträge sind zum 31.12.2020 ausgelaufen und werden durch die landesgesetzliche Regelung als gesetzlicher Anspruch auf Verbundförderung im neuen § 9 des ÖPNVG Baden-Württemberg ersetzt.

Maßgeblich ist damit die Rolle des VVS gesetzlich verankert, der damit für die Aufgabenträger in seinem Tarifgebiet seine bisherige Tätigkeit fortsetzen kann. Die Aufgabenträger erhalten die Verbundfördermittel als Zuweisung vom Land und finanzieren damit die Regiekostenanteile des VVS. Der bisherige Verbundfördervertrag zwischen dem Land, der LH Stuttgart, den Landkreisen und der Region besteht nicht weiter fort. Die Verbundförderung wird durch einen bilateralen Vertrag zwischen Region und VVS geregelt. Gleichzeitig erhält die Region vom Land zukünftig sowohl die Regiekostenanteile für die VVS-Geschäftsstelle als auch jene für die FMV-Geschäftsstelle auf gesetzlicher Basis.

Der Entwurf zum *Vertrag über die Weiterleitung der Regiekosten aus der Verbundförderung des Landes* ist als Anlage 1 beigefügt. Wesentliche Inhalte sind:

- Durch die Vollintegration des Landkreises Göppingen werden die Regiekosten aus den bisherigen Verbundfördermitteln für den VVS (738.917,03 Euro p.a.) und FMV (250.000 Euro p.a.) zusammengeführt und betragen ab dem Jahr 2021 gesamthaft 988.917,03 Euro p.a.
- Der VVS unterstützt die Region dabei, die Vorgaben des Landes in Bezug auf die Verbundförderung (ÖPNVG und zugehörige Rechtsverordnung) gem. seinen Aufgaben des VVS-Gesellschaftsvertrages zu erfüllen.
- Weiter unterstützt der VVS die Region bei der Erbringung des Nachweises zur Mittelverwendung für seine Regiekosten.
- Mittelkürzungen/Mittelaufstockungen des Landes gegenüber der Region können sich fallbezogen auf die Höhe der Zuweisung für die Regiekosten der VVS-Geschäftsstelle auswirken.

b) Nachtrag Vertrag zur Überleitung von Mitarbeitern NRS-VRS

Auf der Grundlage der Beschlüsse der VVS-Geschafterversammlung vom 22. November 2006 und der Regionalversammlung vom 6. Dezember 2006 wurden mit Wirkung zum 1. Januar 2007 15,5 Stellen von der Region zum VVS übergeleitet. Dazu wurde die *Vereinbarung über die Überleitung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Bereichs Nahverkehr des Verbands Region Stuttgart zur Verkehrs- und Tarifverbund Stuttgart GmbH* zwischen der Region und dem VVS geschlossen. Zur Deckung der damit bei der VVS-Geschäftsstelle entstehenden zusätzlichen Kosten hat die Region einen pauschalen und nicht-dynamisierten Zuschuss von 1,2 Mio. Euro p.a. dem VVS zur Verfügung gestellt. Dieser wurde im 1. Nachtrag vom 10. Dezember 2015 wegen der erfolgten Entwicklung der Gehälter und der umfassenderen Aufgabenstruktur auf 1,38 Mio. Euro p.a. erhöht.

Für die Vollintegration des Landkreises Göppingen in den VVS zum 1. Januar 2021 fallen Mehrkosten bei der VVS-Geschäftsstelle an, weshalb eine Anpassung des nicht-steuerbaren pauschalen Zuschusses auf 1,58 Mio. Euro p.a. erforderlich wird. Dieser wird mittels einem 2. Nachtrag angepasst (siehe Anlage 2).

II. Beschlussvorschlag

1. Der Verkehrsausschuss nimmt von den Änderungsbedarfen in den Finanzierungsverträgen des VVS Kenntnis und beauftragt die Geschäftsstelle, etwaige (redaktionelle) Änderungen für die als Anlage beigefügten Verträge durchzuführen.
2. Die Regionaldirektorin wird mit der Unterzeichnung der Finanzierungsverträge zwischen Region und VVS beauftragt.